

Allerdings hat das VG Braunschweig auch bestätigt, dass es grundsätzlich nicht statthaft sei, von vornherein Teilbereiche von der Zulassungsprüfung auszunehmen und auf einen Zeitpunkt nach der Zulassung zu verlagern, indem die Zulassung mit entsprechenden Nachforderungen versehen wird. Dem Schutzzweck des § 1 Abs. 4 PflSchG sowie den Anforderungen des § 15 PflSchG müsse die Zulassung genügen<sup>19)</sup>. Liegen daher dem Gericht unterschiedliche Bewertungen für die Frage der (zumindest vorläufigen) Entbehrlichkeit weiterer Nachweise als Voraussetzung für die Zulassung der Mittel vor, sind Anträge auf vorläufige Zulassung zurückzuweisen, da umstrittene fachwissenschaftliche Beurteilungen typischerweise erst im Hauptverfahren geklärt werden können.<sup>20)</sup>

In diesem Zusammenhang hat das VG Braunschweig ausdrücklich klargestellt, dass das Einvernehmen einer Befristung nicht zugänglich ist. Nur ein Verwaltungsakt könne mit einer Befristung versehen werden.<sup>21)</sup>

Die dargestellte Rechtsprechung des VG Braunschweig lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass Datenlücken welcher Art auch immer in der Regel kein hinreichender Grund für eine Befristung der Zulassung auf weniger als zehn Jahre sein können. Sie können aber auch ein hinreichender Grund sein, die Zulassung nicht zu erteilen. Die Entbehrlichkeit von Unterlagen ist

somit in jedem Einzelfall hinsichtlich ihrer Bedeutung festzustellen.<sup>22)</sup>

Zur Veröffentlichung angenommen: 28. März 2000

Kontaktanschrift: Dr. Volker Kaus, Industrieverband Agrar e.V., Karlstraße 21, D-60329 Frankfurt am Main

## MITTEILUNGEN

### Verbesserungen bei der Festlegung der Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Im Laufe des letzten Jahres wurde in den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden an der Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens zur Festlegung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen gearbeitet. Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Änderungen kurz dargestellt:

#### Festlegung neuer Abtrifteckwerte

Die bisher im Zulassungsverfahren zur Ermittlung der Exposition von Gewässerorganismen verwendeten Abtrifteckwerte wurden auf der Grundlage von Praxisversuchen festgelegt, die Anfang des letzten Jahrzehntes durchgeführt wurden. In der Zwischenzeit sind weitere Messungen erfolgt, die eine Anpassung der Abtrifteckwerte an den Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich gemacht haben. Die neuen Abtrifteckwerte sind kürzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (Bundesanzeiger vom 26. Mai 2000, Seite 9879). Während die bisherigen Eckwerte lediglich Rundungen der tatsächlichen Messwerte darstellten, sind die neuen Werte mit jeweils einer Potenzfunktion angepasst worden und liegen demzufolge auf einer Kurve. Diese Anpassung vereinfacht die Zuordnung der verlustmindernden Anwendungstechnik entsprechend der neuen Richtlinie I – 2.3.3 der Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu den dort definierten Abtriftminderungsklassen deutlich. Zudem war dadurch eine Extrapolation auf größere Entfernungen von bis zu 250 m möglich, für die keine Messwerte vorliegen. Die Berücksichtigung dieser großen Abstände erfolgte primär mit dem Ziel, die Anwendung von ansonsten nicht zulassungsfähigen Pflanzenschutzmitteln bzw. Anwendungsgebieten auf gewässerfernen Schlägen zu ermöglichen. Weiterhin wurden die 90. Perzentile der Messwerte verwendet. Diese Änderung erfolgte im Vorgriff auf einen bevorstehenden Vorschlag einer auf EU-Ebene eingesetzten Arbeitsgruppe (FOCUS-Gruppe), die von der EU-Kommission mit der Entwicklung einheitlicher Expositionsszenarien für Gewässer beauftragt ist.

#### Differenzierung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Bei der Festlegung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässerorganismen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln („Abstandsaufgaben“) wird grundsätzlich von einer bestimmten Standardanwendungssituation unter Zugrundelegung realistisch ungünstigster Bedingungen ausgegangen („reasonable worst case“). Da nunmehr für weitere Anwen-

<sup>19)</sup> Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 7 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11, 13; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8, 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8 f. und OVG Lüneburg, Urteil vom 3. 2. 1994, Az.: 3 L 1243/91, NVwZ 1995, S. 286 (287).

<sup>20)</sup> Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 8 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8.

<sup>21)</sup> Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4.

<sup>22)</sup> Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das VG Braunschweig nach Ablauf auch einer kürzer als zehn Jahre befristeten Zulassung ein neues Zulassungsverfahren mit neuem Zulassungsantrag für erforderlich erachtet. Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 10.

dungssituationen nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik eine den jeweils vorherrschenden Bedingungen angepasste Abschätzung der Risiken möglich ist, werden im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen für Nichtzielorganismen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger vom 26. Mai 2000, Seite 9878) solche Konditionen definiert, die im Vergleich zur Standardsituation zu einem geringeren Risiko für Gewässerorganismen führen. Dazu gehört auch die Verwendung von verlustmindernden Pflanzenschutzgeräten. Vor der Anwendung des Pflanzenschutzmittels muss anhand dieser offiziell bekannt gemachten Kriterien seitens des Anwenders (ggf. nach Beratung durch den Pflanzenschutzdienst) entschieden werden, ob im Vergleich zu der Standardanwendungssituation abweichende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls welcher der im Verzeichnis genannten Risikokategorie die konkrete Anwendungssituation zuzuordnen ist. Der für die jeweilige Risikokategorie in den neu formulierten Anwendungsbestimmungen festgelegte Abstand zu Gewässern ist dann einzuhalten. Die Berücksichtigung der neuen Anwendungsbestimmungen erfolgt bei allen zukünftig zu erteilenden Zulassungen von Amts wegen, bei bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich auf Antrag der Zulassungsinhaber. Durch die Einführung dieses neuen Verfahrens sind zukünftig vom Anwender Auflagen zu beachten, die dem Risiko der Mittelanwendung besser Rechnung tragen als die bisherigen. Insbesondere wird dadurch auch die Kombination von „Worst case“-Annahmen deutlich vermindert.

### Ausweisung von Sondergebieten, in denen die bundeseinheitliche Abstandsregelung nicht gilt

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland besondere landwirtschaftlich und landschaftlich geprägte Regionen mit hoher landeskultureller Bedeutung, in denen die Einhaltung der die Standardanwendungssituation berücksichtigenden Auflagen zum Schutz von Gewässerorganismen den Einsatz chemischer Mittel praktisch unmöglich macht, so dass der Anbau der diese Landschaft prägenden Kulturen aufgrund einer sehr hohen Ge-

wässerichte im höchsten Maße gefährdet wird. Bei der Festlegung von bundeseinheitlichen Abstandsregelungen wird grundsätzlich von einer Standardanwendungssituation ausgegangen. Liegen in einem Sondergebiet besondere Bedingungen vor, muss die zuständige Landesbehörde aufgrund ihrer Kenntnisse um die örtliche Situation spezifische Risikominimierungsmaßnahmen festlegen. Deren Festlegung ist insbesondere deshalb möglich, weil in diesen geschlossenen Gebieten besondere Möglichkeiten der Beratung und Überwachung bestehen. Mit diesen Maßnahmen muss dasselbe Schutzniveau erreicht werden wie mit den bundeseinheitlichen Abstandsregelungen.

Als objektives Maß der Dichte der Oberflächengewässer in einer landwirtschaftlich geprägten Region wird der so genannte Gewässerindex festgelegt. Der Gewässerindex ist die Länge des Ufers (m) der Gewässer, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, dividiert durch die Größe der Anbaufläche (ha). Gemäß Festsetzung durch die Biologische Bundesanstalt muss dieser größer als 50 m/ha sein, um ein Sondergebiet ausweisen zu können. Zudem muss eine kulturspezifische Mindestgröße des Gebietes überschritten werden. Die bundeseinheitliche Abstandsregelung wird durch eine bei der Zulassung zu erteilende Anwendungsbestimmung in Sondergebieten außer Kraft gesetzt. Momentan läuft eine Erprobung des Verfahrens im „Alten Land“ im Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzamtes Hannover.

M. STRELOKE (Braunschweig)

### Zweite Liste der Stoffe und Zubereitungen für die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung im eigenen Betrieb

Mit Inkrafttreten des novellierten Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) ist nach § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und

### Liste über Stoffe und Zubereitungen, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen, die nach § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden dürfen

Bezeichnung	Beschreibung, Verwendungsvorschriften, besondere Hinweise
Bienenwachs	Anwendung beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
Lecithin	Fungizid
Ätherische pflanzliche Öle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl) und andere pflanzliche Lebensmittelöle (z. B. Leinöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Mikroorganismen:	(Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates)
<i>Bacillus thuringiensis</i> subsp. <i>israelensis</i> (B. t. i.)	Insektizid (gegen Trauermücken und Wiesenschnaken)
Mikroorganismen im Forst:	
Baculoviren (Granuloseviren, Kernpolyederviren)	Insektizid (z. B. gegen Schwammspinner)
<i>Bacillus thuringiensis</i> subsp. <i>tenebrionis</i> (B. t. t.)	Insektizid (gegen Blattkäfer, z. B. Erlenblattkäfer, Weideblattkäfer usw.)
<i>Beauveria bassiana</i>	Insektizid (gegen Borkenkäfer)
<i>Beauveria brongniartii</i> (= <i>B. tenella</i> )	Insektizid (gegen Maikäfer)
<i>Metarhizium anisopliae</i>	Insektizid (gegen Rüsselkäfer und Borkenkäfer)
<i>Peniophora gigantea</i>	Fungizid (gegen Rotfäule)
<i>Chondostereum purpureum</i>	Herbizid (gegen amerikanische Traubenkirsche)
Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kalialaun	Verzögerung der Reifung von Bananen
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid; nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid
Quarzsand	nur bei Obstbäumen und Reben
Pheromone	Repellent
	Lockmittel für Schadschmetterlinge in Fallen und Spendern

Forstwirtschaft (BBA) eine Liste zu führen, die Stoffe und Zubereitungen enthält, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind und zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung im eigenen Betrieb erworben und verwendet werden dürfen. Die Bekanntmachung dieser Liste erfolgte erstmals im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 13. November 1998 auf Seite 16128 und wird jetzt durch eine überarbeitete zweite Liste ersetzt. Ihre Bekanntmachung erfolgt demnächst im Bundesanzeiger und enthält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

Diese Liste ist besonders für den ökologischen Landbau von Bedeutung, gilt jedoch nicht nur für diesen Bereich. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers bleibt aber die Selbsterstellung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingarten ausgenommen. Nach § 6a Absatz 1 S 2 PflSchG dürfen hier nach Auslaufen der Übergangsfrist am 1. Juli 2001 nur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.

Grundsätzlich können durch die Biologische Bundesanstalt nur solche Stoffe und Zubereitungen in die Liste aufgenommen werden, wenn:

1. sie als Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau entsprechend dem Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet werden dürfen;
2. bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt zu erwarten sind (§ 6a Absatz 4 S 2 PflSchG).

Die Biologische Bundesanstalt prüft deshalb, ob es zu verantworten ist, sowohl die Herstellung als auch die Beachtung der vorsorgenden Maßnahmen bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel dem Selbstersteller und Anwender selbst zu überlassen. Bei der Selbsterstellung von Pflanzenschutzmitteln, auch aus vermeintlich „harmlosen“ Stoffen und Zubereitungen, muss die Biologische Bundesanstalt eine besondere Sorgfaltspflicht zugrunde legen, weil sie weder die gewählte Dosierung, den Anwendungszeitpunkt noch die Reinheit der Stoffe aufgrund einer Prüfung festlegen kann.

Aus diesen Gründen ergeben sich folgende Einschränkungen bzw. Erweiterungen bei der Aufnahme von Stoffen und Zubereitungen in die Liste:

- Stoffe und Zubereitungen wurden nicht in die Liste aufgenommen, wenn sie als bedenklich einzustufen sind, z. B. Rotenon und Extrakt aus *Nicotiana tabacum* (Tabak).
- Für die Landwirtschaft in Deutschland nicht relevante Stoffe, z. B. hydrolisiertes Eiweiß und Diammoniumphosphat, sind in der Liste nicht enthalten.
- Weiterhin sind solche Stoffe in der Regel nicht aufgenommen worden, die im Handel als zugelassene Pflanzenschutzmittel erhältlich und mit gesundheitsbezogenen Auflagen versehen sind (Kupfer- und Schwefelpräparate, Kaliseife, Pyrethrine, Metaldehyd). Es ist davon auszugehen, dass die zugelassenen Mittel hinsichtlich ihrer Formulierung ein Optimum darstellen, das vom Selbstersteller in der Regel nicht gewährleistet werden kann. Die Präparate sind im Zulassungsverfahren geprüft und aufgrund ihrer toxikologischen oder ökotoxikologischen Eigenschaften mit Anwendungsbestimmungen und Auflagen versehen, so dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eine Gefährdung von Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt ausgeschlossen werden kann. Entsprechend verhält es sich mit dem Wirkstoff Azadirachtin. Seit Oktober 1998 ist er in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel for-

muliert und deshalb von der Liste zur Selbsterstellung gestrichen worden.

- Mikroorganismen sind als Grundlage für die Selbsterstellung von Pflanzenschutzmitteln nicht als unbedenklich einzustufen, so dass sie nicht generell zur Selbsterstellung und Anwendung im eigenen Betrieb geeignet sind. In die zweite Liste wurden überwiegend nur solche Mikroorganismen aufgenommen, die zur Bekämpfung forstlicher Schädlinge geeignet sind. Der Pflanzenschutz im Forst wird durch amtliche Stellen (z. B. Forstliche Forschungs- und Versuchsanstalten) mit speziell dafür qualifiziertem Personal durchgeführt. Bei diesem Personenkreis ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass Produktion und Anwendung mikrobieller Pflanzenschutzmittel mit der notwendigen Sachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden.
- Neu aufgenommen wurden *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* (B.t.i.) als Insektizid (z. B. gegen Trauermücken und Wiesenschnaken) sowie die Pheromone als Lockmittel für Schadschmetterlinge in Fallen und Spendern.

In der Vorbemerkung zu der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste nach § 6a PflSchG wird darauf hingewiesen, dass die sachgerechte Anwendung der aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ein hohes Maß an Fachwissen voraussetzt. Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz sind sicherzustellen. Bei der Anwendung der Mittel mit solchen Stoffen und Zubereitungen sind die sonstigen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und die weiteren geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Regelungen der Rückstands-Höchstmengeverordnung (RHmV) vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299, 1996 I S. 927), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1997 (BGBl. I S. 2366) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Juni 1998 (BGBl. I S. 1286), zu beachten. In die Liste aufgenommene Stoffe und Zubereitungen können nach der Gefahrstoffverordnung einstufig- und kennzeichnungspflichtig sein. Hierfür ist der Hersteller oder Inverkehrbringer verantwortlich. Für einzelne Stoffe sind Rückstandshöchstmenge festgesetzt.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Selbsterstellung und Anwendung von Pflanzenextrakten im eigenen Betrieb aus Pflanzen der Umgebung, die selbst gesammelt werden können (z. B. Brennnesselbrühe), von der Vorschrift des § 6a PflSchG (*Anmerkung: nur zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen angewandt werden*) ausgenommen bleiben. Deshalb ist deren Verwendung weiterhin möglich.

S. KÜHNE (Kleinmachnow)

## Bericht über die 37. Tagung der Deutschen Gartenbauwissenschaftlichen Gesellschaft (DGG) und des Bundesverbandes der Diplomingenieure Gartenbau und Landespflege (BDGL) im März 2000 in Zürich

Vom 8. bis 10. März 2000 fand an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich die 37. wissenschaftliche Tagung der Deutschen Gartenbauwissenschaftlichen Gesellschaft (DGG) und des Bundesverbandes der Diplomingenieure Gartenbau und Landespflege (BDGL) statt. Die diesjährige Tagung wurde von Wissenschaftlern der ETH Zürich und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wä-

denswil, organisiert. Die gesamte Veranstaltung stand unter dem Motto „Nachhaltiger Gartenbau“, dessen Inhalte während der einführenden öffentlichen Plenarveranstaltung durch drei richtungweisende Vorträge mit Leben gefüllt wurden.

1. Vizedirektor M. BÖTSCH, Bundesamt für Landwirtschaft in Bern: „Nachhaltige Produktion – Wunsch oder Wirklichkeit? – Eine Standortbestimmung aus schweizerischer Sicht“

2. Prof. Dr. P. BACCINI, Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich: „Ökobilanzen in Gartenbau und Landwirtschaft: Alibiübung oder Überlebenshilfe?“

3. Prof. Dr. K. HAGEDORN, Humboldt-Universität Berlin: „Umsetzung der Nachhaltigkeit in einer von Globalisierung geprägten Welt“

In diesen Vorträgen wurden neben dem schweizerischen System der nachhaltigen, integrierten und umweltschonenden Agrarproduktion die Möglichkeiten eines nachhaltigen Gartenbaus im gesellschaftlichen Kontext der raschen Urbanisierung der Gesellschaft in Mitteleuropa und der Globalisierung der Märkte und Kommunikationssysteme aufgezeigt. Die etwa 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungsanstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Landwirtschaftskammern und Pflanzenschutzdiensten hatten Gelegenheit, das breite Spektrum wissenschaftlichen Arbeitens der verschiedenen Sparten des Gartenbaus in Form von insgesamt rund 80 Vorträgen und 114 Postern in den nachfolgend genannten Sektionen zu verfolgen, die Inhalte zu diskutieren und eigene Arbeiten vorzustellen. Besonders erfreulich war die Tatsache, dass die erst vor 2 Jahren neu gegründete „Sektion Phytomedizin“, zugleich auch der DPG-Arbeitskreis „Phytomedizin im Gartenbau“, sich mit 24 Postern und mit 23 Vorträgen an der wissenschaftlichen Tagung beteiligte. Damit stellte die Sektion „Phytomedizin“ rund 24 % aller wissenschaftlichen Beiträge dieser Tagung. Der Berichterstatter möchten dies zum Anlass nehmen, nochmals allen, die sich an dieser erfreulichen Entwicklung beteiligt haben, herzlich zu danken. Es ist sehr wichtig, auch in Zukunft diese erfreuliche Entwicklung zu fördern und in dem Bemühen nicht nachzulassen, gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Wirkungsbereichen des Gartenbaus an Konzepten zu arbeiten.

Folgende **Vortrags- und Diskussionssektionen** fanden statt:

- Nachhaltigkeit durch Vernetzung von Gartenbau, Technik und Architektur; ein wissenschaftliches Forum zur Grünen Solararchitektur mit 8 Vorträgen und einer Podiumsdiskussion zur Gestaltung des Lebensumfeldes der Menschen und Integration von Grünelementen
- Phytomedizin – Antagonisten/Biologischer Pflanzenschutz
- Obstbau/Phytomedizin – Ertrags- und Qualitätssicherung
- Technik – Kontrolliertes Pflanzenwachstum, Messung, Simulation, Regelung
- Ausbildung und Beratung – Methoden und Projekte
- Gartenbauökonomie – mit Beiträgen zur Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung für den Erhalt des Streuobstanbaus und zur zwischenbetrieblichen Kooperation im gärtnerischen Facheinzelhandel
- Phytomedizin – Epidemiologie und Diagnose
- Phytomedizin/Obstbau – Chemischer Pflanzenschutz
- Obstbau – Physiologie Obst
- Zierpflanzenbau – Vermehrung und Qualität
- Ökonomie/Technik – Ökonomie und Umwelt
- Ausbildung und Beratung – Aus- und Fortbildung nach 2000; ein halbtägiges Diskussions- und Arbeitsforum mit Beiträgen

zu den Komplexen „Studium zum Bachelor und Master“ und „Weiterbildung und lebenslanges Lernen“

- Obstbau/Gemüsebau/Phytomedizin – Kulturtechnische Pflanzenschutzverfahren
- Zierpflanzenbau/Gemüsebau – Substrate und Nährstoffe
- Gemüsebau – Stickstoffernährung in gemüsebaulich genutzten Böden
- Technik/Baumschule/Gemüsebau – Ökologische Produktionsverfahren
- Phytomedizin – Resistenz von Kulturpflanzen
- Gemüsebau/Obstbau/Technik – Qualität
- Ökonomie/Technik – Produktpolitik und Nachhaltigkeit

Themen und Kurzfassungen der einzelnen Beiträge können dem Tagungsband (BDGL-Schriftenreihe, Band 18, 2000) entnommen werden. Die Tagung wurde ergänzt durch wissenschaftliche Exkursionen zur Eidgenössischen Forschungsanstalt und Hochschule Wädenswil, zum Institut für Pflanzenwissenschaften der ETH in Eschikon, zur Firma Novartis/Basel, sowie zu Anbaubetrieben in verschiedenen Regionen der Schweiz.

Ein Empfang durch den Präsidenten des BDGL, ein gemeinsamer Abend im Dozenten-Foyer der ETH Zürich mit spezieller Unterhaltung durch ein Alphornorchester mit bemerkenswerten Darbietungen, sowie Besichtigungen der Züricher Altstadt, der Graphischen Sammlungen der ETH und der ETH-Bibliothek rundeten das Veranstaltungsprogramm ab.

Insgesamt handelte es sich um ein exzellent organisiertes, außerordentlich informatives und erfolgreiches Forum des Austausches und der Diskussion wissenschaftlicher Inhalte der Gartenbauwissenschaften im deutschsprachigen Raum. Sowohl die Stadt Zürich als auch die ETH mit ihren ausgezeichneten Einrichtungen bildeten ein eindrucksvolles Ambiente dieser Tagung.

### Exkursion zum Institut für Pflanzenwissenschaften der ETH Zürich am 10. März 2000

Das Institut für Pflanzenwissenschaften der ETH Zürich, an dessen Besuch der Berichterstatter teilnahm, wurde 1986 gegründet und beschäftigt heute rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist in Fachgebiete gegliedert, die unter den folgenden drei Bereichen Forschung betreiben:

1. Bereich Pflanzenbiologie
  - Arbeitsgruppe Biotechnologie der Pflanzen
  - Arbeitsgruppe Biochemie und Physiologie der Pflanzen
  - Arbeitsgruppe Pflanzengenetik
2. Bereich Pflanzenbauwissenschaften
  - Arbeitsgruppe Pflanzenernährung
  - Arbeitsgruppe Futterbau und Ertragsbildung
  - Arbeitsgruppe Ackerbau
3. Bereich Phytomedizin
  - Arbeitsgruppe Angewandte Entomologie
  - Arbeitsgruppe Phytopathologie

Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Ausstattung mit Geräten, sind sehr gut. Besonders eindrucksvoll war die Demonstration einer speziellen, in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den USA erstellten Anlage, in der durch Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentrationen im Freiland Untersuchungen zum Einfluss erhöhter CO<sub>2</sub>-Gehalte der Luft auf Pflanzen und die Entwicklung von Pflanzengesellschaften ermöglicht werden. Internationale Arbeitsgruppen bearbeiten hier unterschiedliche botanische und agrarwissenschaftliche Fragen.

## Exkursion „Spezialkulturen in der Ostschweiz“ am 11. März 2000

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Exkursion erhielten einen intensiven Einblick in einen privaten schweizerischen Gartenbaubetrieb, der Lamprecht Zierpflanzen AG in Horben bei Illnau. Auf rund 20 000 m<sup>2</sup> Gewächshausfläche mit modernster technischer Ausstattung wird eine breite Palette an Zierpflanzen produziert. Das Produktionsspektrum ist stark an den Kundenwünschen bzw. den Wünschen der abnehmenden Hand orientiert. Zwei Drittel der Produktion wird von zwei großen Handelsunternehmen der Schweiz abgenommen. Die Produktion schließt in erster Linie Beet- und Balkonpflanzen ein und nur noch in geringem Umfang Zimmerpflanzen.

Im Bereich der Gemüseproduktion erhielten die Exkursionsteilnehmer die Möglichkeit, einen Betrieb mit biologischem Anbau zu besichtigen. Der Betrieb Gerber produziert eine breite Palette mit ca. 30 verschiedenen Gemüsearten. In geringem Umfang werden Kräuter angebaut, vorrangig Kresse, Basilikum und Ruccolā, die auch als Sprosse angeboten werden. Der Betrieb will die Angebotspalette einschränken und sich in Zukunft auf einige Produkte spezialisieren. Der Betrieb betreibt eine eigene Kompostierungsanlage, die städtischen biologischen Abfall verarbeitet.

Zum Abschluss der Exkursion präsentierte sich der Versuchsbetrieb für Obstbau in Güttingen der Eidgenössischen Versuchsanstalt Wädenswil mit einem umfassenden Versuchsprogramm. Der Betrieb beschäftigt sich intensiv mit der Entwicklung neuer Baumerziehungsformen, der Prüfung von Sorten für den zukünftigen Markt und der Erprobung von Installationen für den Schutz der Kulturen von Qualitätseinbußen durch Krankheiten, Schädlinge und Witterungseinflüsse (Hagelschutznetze).

G. F. BACKHAUS (Braunschweig)

## OECD Working Group on Pesticides Priority Ranking in the Environment Programme

Das Sekretariat für „Pesticide and Risk Assessment Programmes“ der OECD, Paris teilte die Ergebnisse der Sitzung des „Environment Policy Committee“ (EPOC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 4. bis 6. April 2000 mit.

Der Ausschuss für Umweltfragen „Environment Policy Committee“ der OECD ist für die Einbringung des Umweltaspektes in den halbjährlichen Etat der Organisation verantwortlich. Für 15 Themengebiete sind die Rangfolge und das Budget des Umweltprogramms (Environment Programme) für das Jahr 2001 festgelegt worden, von denen hier die ersten drei genannt werden:

1. Gegenseitige Anerkennung von Kenntnissen über Chemikalien, Biotechnologie und grenzüberschreitenden Transport von Abfällen
2. Umweltstrategien und Grundsätze
3. Integration von Wirtschafts- und Umweltpolitik

Es ist hervorzuheben, dass die „gegenseitige Anerkennung von Kenntnissen über Chemikalien, Biotechnologie und grenzüberschreitenden Transport von Abfällen“ mit großer Mehrheit vom vormaligen letzten Rang an die erste Stelle des Umweltprogramms gesetzt worden ist. Damit wird erstmals seit Bestehen des EPOC das Thema Umweltgesundheit (-erhaltung) und -schutz vorrangig behandelt werden.

Weitere Informationen zum EPOC finden sich im Internet unter <http://www.oecd.org/ehs>. GARNET KROOS (Berlin)

## Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

### EU-Beurteilungsberichte („Review Reports“) für Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufgenommen wurden

#### 24. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel)<sup>1)</sup>

Für neue Wirkstoffe werden die EU-Mitgliedstaaten in den Richtlinien zur Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I verpflichtet, den nach Abschluss der Prüfung erstellten Beurteilungsbericht (Review Report) mit allen Anlagen (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 91/414/EWG) allen Interessierten zur Verfügung zu stellen oder auf besonderen Antrag zugänglich zu machen. Für alte Wirkstoffe ergibt sich die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten bereits aus Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92.

Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission haben vereinbart, dass die Beurteilungsberichte, einschließlich der zum Teil sehr umfangreichen Hintergrunddokumente, vorzugsweise beim berichterstattenden Mitgliedstaaten angefordert oder eingesehen werden sollen.

Die Biologische Bundesanstalt stellt die Beurteilungsberichte für die einzelnen Wirkstoffe in der Reihe „Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ als Folge „Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen“ (Band D) über den Saphir Verlag gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung. Die Hefte dieser Folge enthalten aber nicht die Hintergrunddokumente A, B und C der Beurteilungsberichte. Diese können bei Bedarf bei der BBA eingesehen oder für die Wirkstoffe, für die Deutschland Berichtersteller ist, ebenfalls beim Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel, Tel.: +49 (0) 53 74/65 76, Fax: +49 (0) 53 74/65 77 gegen Erstattung der Unkosten bezogen werden. Die Berichtersteller für die zur Zeit in Prüfung befindlichen Wirkstoffe sind in der 17. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung, Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz., 52 (3), S. 68–71, aufgelistet.

J.-R. LUNDEHN und H. KOHSIEK (Braunschweig)

<sup>1)</sup> 23. Mitteilung siehe LUNDEHN, J.-R., und H. KOHSIEK, 2000: Entscheidungen der Europäischen Kommission über die Nichtaufnahme der Wirkstoffe Pyrazophos und Monolinuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen, Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz., 52(8), S. 206.

## Versuchseinrichtungen zur Durchführung von Wirksamkeitsuntersuchungen

### Test facilities for testing the efficacy of plant protection products

Untersuchungen zur Prüfung der Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels sind nach der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte § 1a (2) unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Experimentellen Praxis (GEP) durchzuführen. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Grundsätze

**Amtliche und amtlich anerkannte Versuchseinrichtungen zur Durchführung von Wirksamkeitsuntersuchungen – Mai 2000.**  
**Official and officially recognized test facilities for testing the efficacy of plant protection products – May 2000**

Institution/Organization	Straße/Address	PLZ/Code	Ort/City
Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, – Fachbereich Integrierter Pflanzenschutz	Stübelallee 2	01307	Dresden
BioChem agrar GmbH	Am Wieseneck 7	04451	Cunnersdorf
Landwirtschaftliche Anwendungsforschung Cunnersdorf		06879	Lutherstadt Wittenberg
Pflanzenschutzamt Berlin	Mohriner Allee 137	12347	Berlin
Umweltbundesamt Fachgebiet IV 1.5 wirksamkeits- und Anwendungsprüfungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Corrensplatz 1	14191	Berlin
Institut für Vorratsschutz der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	Königin-Luise-Str. 19	14195	Berlin
Amtlicher Pflanzenschutzdienst Frankfurt/Oder, Nuhnen im Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft		15236	Frankfurt/Oder
Landesforstanstalt Eberswalde, Abt. Waldschutz	Alfred-Möller-Straße 1	16225	Eberswalde/Finow
agro-check Dr. TERESIAK & ERDMANN GbR, Landwirtschaftliche Forschung, Entwicklung und Beratung		16833	Lenzke
Landespflanzenschutzamt Mecklenburg-Vorpommern, – Sitz Rostock – Graf-Lippe-Straße 1		18059	Rostock
Bio-Test Labor GmbH		18184	Sagerheide
Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg, Abt. Pflanzenschutz (Pflanzenschutzamt Hamburg)	Marseiller Str. 7	20355	Hamburg
Obstbauversuchsanstalt der Landwirtschaftskammer Hannover	Westermimmerweg 22	21631	Jork
Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Oldenburg, Außenstelle Stade	Heckenweg 6	21680	Stade
Amt für ländliche Räume Lübeck, Abt. Pflanzenschutz	Schönböckener Str. 102	23556	Lübeck
Amt für ländliche Räume Kiel	Westring 383	24118	Kiel
URANIA Chemicals GmbH Versuchsstation Christenthal		25593	Christenthal
Amt für ländliche Räume Husum, Abt. Pflanzenschutz	Herzog-Adolf-Str. 1b	25813	Husum
Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP)	Sedanstr. 4	26121	Oldenburg
Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP), Bezirksstelle Oldenburg	Mars-La-Tour-Str. 9	26121	Oldenburg
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Bezirksstelle Aurich	Am Pferdemarkt 1	26603	Aurich
Bezirksstelle Bremervörde der Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz –	Albrecht-Thaer-Str. 6A	27432	Bremervörde
Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz –	Wilhelm-Seedorf-Str. 3	29525	Uelzen
Field Research Support – Königs und Zöllner GbR	Schönbergerstr. 26	30419	Hannover
Landwirtschaftskammer Hannover, Pflanzenschutzamt	Wunstorfer Landstr. 9	30453	Hannover
Versuchswesen Pflanzenschutz (Dr. PAUL REH)	Wallstraße 6	30938	Burgwedel
Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz –	Rühmkorfstr. 12	31582	Nienburg/Weser
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft – Pflanzenschutzdienst	Frankfurter Str. 69	35578	Wetzlar
Bezirksstelle Northeim der Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz –	Teichstr. 9	37154	Northeim
Bezirksstelle Braunschweig der Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz –	Helene-Künne-Allee 5	38122	Braunschweig
Landespflanzenschutzamt Sachsen-Anhalt	Lerchenwuhne 125	39128	Magdeburg
AgrEvo GmbH Pflanzenschutz Deutschland Abteilung Entwicklung der Hoechst Schering	Werftstr. 37	40549	Düsseldorf
Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Pflanzenschutzdienst –	Nevinghoff 40	48147	Münster

Institution/Organisation	Straße/Address	PLZ/Code	Ort/City
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Bezirksstelle Osnabrück	Am Schölerberg 7	49082	Osnabrück
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Bezirksstelle Meppen	Mühlenstr. 41	49716	Meppen
Rhône-Poulenc Agro Deutschland GmbH	Emil-Hoffmann-Str. 1a	50996	Köln
Bayer AG Biologische Entwicklung – Versuchswesen – Landwirtschaftszentrum Monheim		51368	Leverkusen
Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Pflanzenschutz		51368	Leverkusen-Bayerwerk
Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Pflanzenschutzdienst –	Siebengebirgsstr. 2000	53229	Bonn
Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz – Amtliche Versuchseinrichtung für Acker- und Gartenbau –	Essenheimer Straße 144	55128	Mainz
Cyanamid Agrar GmbH & Co. KG Abt. R. Feldversuchswesen	Zur Probstei	55230	Schwabenheim
Novartis Agro GmbH	Liebigstraße 51–53	60323	Frankfurt/Main
Zeneca Agro	Emil-von-Behring-Str. 2	60439	Frankfurt/Main
DuPont Deutschland	Du-Pont-Str. 1	61343	Bad Homburg v.d.H.
Agrartest	Palmbachstr. 27	65326	Aarbergen-Panrod
Forschungsanstalt Geisenheim, Fachgebiet Phytomedizin	Von-Lade-Str. 1	65366	Geisenheim
BASF AG	Karl-Bosch-Str. 64	67114	Limburgerhof
SPIESS & Sohn GmbH & Co.	Hauptstr. 4	67271	Kleinkarlbach
Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau – Amtliche Versuchseinrichtung für Weinbau –	Breitenweg 71	67435	Neustadt/ Weinstraße
Landesanstalt für Pflanzenschutz	Reinsburgstraße 107	70197	Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart, Pflanzenschutzdienst	Ruppmannstr. 21	70565	Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen, Pflanzenschutzdienst	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau	Traubenplatz 5	74189	Weinsberg/Württ.
Agrostat Gesellschaft für landw. Versuchswesen mbH	In den Gruben 81	74572	Herrentierbach
GAB Biotechnologie GmbH	Eutinger Straße 24	75223	Niefern-Öschelbronn
Regierungspräsidium Karlsruhe, Pflanzenschutzdienst	Schlossplatz 1–3	76131	Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg, Pflanzenschutzdienst	Erbprinzenstraße 2	79098	Freiburg
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldschutz	Wonnhaldestraße 4	79100	Freiburg
Staatliches Weinbauinstitut Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung	Merzhauser Straße 119	79100	Freiburg
Dow AgroSciences GmbH	Truderinger Str. 15	81677	München
Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau – Abteilung Pflanzenschutz, Abschnitt Hopfen	Hüll 5 1/3	85283	Wolnzach
Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau – Abteilung Pflanzenschutz	Vöttinger Str. 38	85354	Freising
Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Sachgebiet Waldökologie und Waldschutz	Am Hochanger 11	85354	Freising
Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau – Abteilung Pflanzenschutz Aufgabenbereich Nematoden	Bahnhofstr. B 147	86633	Neuburg
Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau, Sachgebiet Rebschutz und Biotechnologie	Herrnstraße 8	97209	Veitshöchheim
Ingenieurbüro für landwirtschaftliche Feldversuche, ANDREAS HETTERICH	Bamberger Str. 50	97359	Schwarzach, OT Düllstadt
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena – Referat Pflanzenschutz –	Kühnhäuser Str. 101	99189	Erfurt-Kühnhausen
Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft – Referat Waldschutz	Jägerstr. 1	99867	Gotha

dadurch sicherzustellen, dass die Versuche von einer amtlichen oder einer amtlich anerkannten Versuchseinrichtung erstellt werden. Die folgende Zusammenstellung enthält die mit Stand Mai 2000 in der Bundesrepublik Deutschland erfassten amtlichen und amtlich anerkannten Versuchseinrichtungen zur Durchführung von Wirksamkeitsuntersuchungen. Die Liste wird fortgeschrieben.

## Zertifizierte Schutzkleidung zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Die Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik (DPLF) Weißensteinstraße 70–72, 34131 Kassel, teilt mit, dass durch die DPLF folgende weitere persönliche Schutzausrüstungen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln nach BBA-Richtlinie Teil I, 3–3/2 geprüft und zertifiziert wurden (siehe auch Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 51, 1999, 249):

### Standardschutzanzug (Pflanzenschutz)

1. Für die Firma HB Schutzkleidung, Postfach 12 42, 56502 Neuwied. EG-Baumusterbescheinigung: B-EG 2000/003, GS-Zertifikat B-GS 2000/010, Typ: HABETEX-Green Line
2. Für die Firma WOLFGANG MAUSER Schutzbekleidung GmbH, August-Borsig-Straße 2, 50126 Bergheim, EG-Baumusterbescheinigung: B-EG 2000/007, Typ: Pfko04

H.-G. NOLTING (Braunschweig)

## Entscheidungen der Europäischen Kommission über die Nichtaufnahme der Wirkstoffe Pyrazophos und Monolinuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen

### 23. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel)<sup>1)</sup>

Entsprechend der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz hat die Europäische Kommission am 9. März 2000 entschieden, die Wirkstoffe Pyrazophos und Monolinuron nicht als Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufzunehmen. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Notifizierung

dieser Entscheidungen sicherzustellen, dass alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen aufgehoben werden.

Die Entscheidungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 73, Seiten 16–19, unter den Nummern 2000/233/EG und 2000/234/EG am 22. März 2000 veröffentlicht.

Für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz bzw. die Anwendung bestehender Lagervorräte räumen die Mitgliedstaaten eine Frist ein, die so kurz wie möglich sein muss und nicht länger als 18 Monate ab dem Datum der Notifizierung der Entscheidungen sein darf.

Beide Entscheidungen erfolgten, nachdem der Antragsteller (Fa. Aventis) der Kommission mitgeteilt hatte, dass er die Wirkstoffe im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates nicht mehr verteidigen wird.

Wie aus den bis dahin erfolgten Bewertungen hervorging, reichten die übermittelten Informationen nicht aus um nachzuweisen, dass Pflanzenschutzmittel mit den betroffenen Wirkstoffen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen.

Damit sind im Rahmen der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates bereits für neun Wirkstoffe Entscheidungen über die Nichtaufnahme in Anhang I bzw. Rücknahme der Zulassung für diese Wirkstoffe veröffentlicht worden. Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick.

**Tab. 1. Entscheidungen der Kommission über die Nichtaufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bzw. Rücknahme der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen**

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Cyhalothrin	94/643/EG 12. 9. 1994	L 249 vom 24. 9. 94, Seite 18
2.	Ferbam	95/276/EG 13. 7. 1995	L 170 vom 20. 7. 95, Seite 22
3.	Azinphosethyl		
4.	Propham	96/586/EG 9. 4. 1996	L 257 vom 10. 10. 96, Seite 41
5.	Dinoterb	98/269/EG 7. 4. 1998	L 117 vom 21. 4. 98, Seite 13
6.	Fenvalerat	98/270/EG 7. 4. 1998	L 117 vom 21. 4. 98, Seite 15
7.	DNOC	99/164/EG 17. 2. 1999	L 54 vom 2. 3. 99, Seite 21
8.	Pyrazophos	2000/233/EG 9. 3. 2000	L 73 vom 22. 3. 00, Seite 16
9.	Monolinuron	2000/234/EG 9. 3. 2000	L 73 vom 22. 3. 00, Seite 18

Nach der bereits eingeholten Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz werden derzeit zwei weitere Entscheidungen zur Nichtaufnahme für die Wirkstoffe Chlozolimat und Tecnazen vorbereitet.

J.-R. LUNDEHN und H. KOHSIEK (Braunschweig)

<sup>1)</sup> 22. Mitteilung siehe LUNDEHN, J.-R. und H. KOHSIEK, 2000: Weitere Entscheidungen zur Prüfung neuer Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln gemäß Richtlinie 91/414/EWG des Rates. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 52 (7), S. 183–184.